Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis Abends 7 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der zweitnächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 80. Leipzig, Dienstag den 7. April. 1868.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die, in Ausführung des Beschlusses der Generalversammlung, in der vorigen Ostermesse geschehenen Anordnungen des Vorstandes, welche während der Messe eine allgemeine gesellige Vereinigung herbeiführten, haben eine allseitige Zustimmung erfahren, nicht minder das gemeinschaftliche Mittagsessen am Cantate-Sonntag, durch welches die Zersplitterung der Meßbesucher in Privatfestlichkeiten an diesem Tage vermieden wurde.

Der Vorstand hofft, daß aus diesen geselligen Einrichtungen auch den geschäftlichen Angelegenheiten ersprießliche Vortheile erwachsen werden, und hat beschlossen: auch in der bevorstehenden Ostermesse gleiche gesellige Vereinigungen herbeizuführen.

Die weitere Ausführung dieses Beschlusses haben wir einem zu diesem Zweck berufenen Festcomité, bestehend aus den Herren

Dr. Adolph Barth, Vorsitzender,
Dr. Carl Lampe, Schriftführer,
Albin Ackermann-Teubner,
Dr. Eduard Brockhaus,
Wilhelm Einhorn sen.,
Theodor Einhorn jun.,
Carl Voerster,

übertragen, welches im Verein mit dem Vorstande die weiteren Mittheilungen über die von ihm getroffenen Einrichtungen im Börsenblatt veröffentlichen wird.

Wir halten uns überzeugt, daß unsere Bestrebungen, den persönlichen Verkehr unter den Geschäftsgenossen zu fördern, die allgemeine Theilnahme, wie die weitere Unterstützung finden werden.

Berlin, Gotha und Leipzig, den 1. April 1868.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Berliner Verleger-Verein.

Allgemeine Geschäftsnormen.

Die Mitglieder des Berliner Verleger-Vereins haben sich zur Festsetzung und Aufrechthaltung nachstehender 5 Bedingungen vereinigt, unter denen sie fortan Credit gewähren:

1. Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse bezahlt werden.
2. Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren festbezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
3. Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene bis zur nächsten Ostermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.
4. Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.
5. Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

Bei der bevorstehenden Ostermesse machen wir die Herren Sortimenter darauf aufmerksam, daß folgende Firmen unserem Vereine angehören: